

## G e s e t z ,

vom . . . . . betreffend die Vergleichsversuche zwischen streitenden Partheien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;  
wirksam für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtags Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### § 1.

Für jede Gemeinde ist zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Theilen ein Vermittlungsamt zu bestellen. Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinschaftlich ein solches Vermittlungsamt errichten. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862)

### § 2.

Das Vermittlungsamt besteht aus drei Vertrauensmännern, für welche für den Verbindungsfall eben so viele Ersatzmänner zu bestellen sind. Ihr Dienst dauert drei Jahre. Als Vertrauensmänner sind nicht wählbar:

1. Personen, welche von der Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß ausgeschlossen sind (§ 3 u. 11 G. B., D.)
2. Diejenigen, welche zur Ausübung des Richteramtes in demjenigen Gerichtsbezirke berufen sind, in welchem sich das Vermittlungsamt befindet.

### § 3.

Die Mitglieder des Vermittlungsamtes, sowie die Ersatzmänner werden in jenen Gemeinden, in welchen ein eigenes Vermittlungsamt besteht, vom Gemeindeausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wenn mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellen, so sind die drei Vertrauens- und beziehungsweise Ersatzmänner von einer Versammlung der betreffenden Gemeindeausschüsse zu wählen. Auch hier entscheidet die absolute Majorität. Die Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Obmann.

### § 4.

In der Regel ist jedes Gemeindemitglied verpflichtet, die Wahl zum Vertrauensmann anzunehmen; das Recht, die Wahl abzulehnen, steht nur denjenigen Personen zu, welche nach der Gemeindeordnung berechtigt sind, die Wahl in den Gemeindeausschuß abzulehnen, sowie demjenigen, welcher

das Amt eines Vertrauensmannes durch drei Jahre nach einander bekleidet hat, jedoch nur für die nächst folgenden drei Jahre.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen sich weigert, kann vom Gemeinbeausschusse bis zum Betrage von 100 fl. zu Gunsten des Armenfondes der betreffenden Gemeinde gestraft werden.

Treten Umstände ein, welche einen Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes bleibend verhindern, oder ihn von der Wählbarkeit ausschließen, oder welche ihm das Vertrauen des Gemeinbeausschusses entziehen, so kann er enthoben und ein anderer an seine Stelle gewählt werden.

§ 5.

Vor dem Vermittlungsamte können zwischen streitenden Partheien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Partheien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, wirklame Vergleiche abgeschlossen werden. (§ 1 des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§ 6.

Ein Vertrauensmann darf an dem Vergleichsversuche bei solchen Streitigkeiten nicht theilnehmen, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder welche seinen Gläubiger oder Schuldner oder eine solche Person, mit welcher der Vertrauensmann zur Zeit in einem Rechtsstreite steht, oder seine Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum dritten Grade, oder seine Wahl- oder Pflegeeltern, seine Wahl- oder Pflegekinder, oder endlich seine Mündel oder Pflegebefohlenen betreffen.

In einem solchen Verhinderungsfalle ist ein Ersatzmann einzuberufen.

§ 7.

Wenn beide Partheien gemeinschaftlich ihre Streitsache beim Vermittleramte anmelden, so ist der Vergleichsversuch, wenn es thunlich, sogleich vorzunehmen, sonst aber hat der Obmann in kürzester Frist die Mitglieder des Vermittlungsamtes einzuberufen und dafür zu sorgen, daß beide Theile zum Vergleichsversuche vorgeladen werden. Den Partheien steht frei, bei diesen Verhandlungen entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Advokaten werden nicht zugelassen.

§ 8.

Die Androhung von Zwangsmitteln bei Vorladung der Partheien vor das Vermittlungsamt, sowie die Anwendung von Zwangsmitteln gegen diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ist unzulässig. (§ 2 des Gesetzes vom 21. Sept. 1869.)

§ 9.

Die Mitglieder des Vermittlungsamtes haben sich vor Allem davon zu überzeugen:

- a. daß die Partheien sich selbst zu vertreten fähig sind;
- b. daß, wenn sie dazu wegen Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs oder aus einem andern Grunde nicht fähig sind, sie durch jene Person vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln hat, und

- a. daß die etwa erschienenen Bevollmächtigten insbesondere zum Abschlusse eines Vergleiches ermächtigt sind.

§ 10.

Die Verhandlung darf nöthigenfalls auch außer der Gemeindefanzlei abgehalten werden. Den Partheien steht frei, zu verlangen, daß der Vergleichsversuch in Abwesenheit anderer Partheien vorgenommen werde.

§ 11.

Das Vermittlungsamt hat beide Streittheile anzuhören, ihre Beweismittel zu untersuchen und den Streitfall wo möglich in Güte auszuweichen. Falls die Partheien sich auf das Vermittlungsamt als Schiedsgericht vergleichen wollen, kommen die Bestimmungen des allgemeinen b. G. B. und der Gerichtsordnung in Anwendung.

Die Abnahme eines Eides von wem immer ist dem Vermittleramte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid von diesem Amte nicht geschlossen werden. (§ 3 des Gesetzes vom 21. Sept. 1869.)

§ 12.

Erscheint eine Parthei ungeachtet der erhaltenen Vorladung nicht, so ist der Vergleichsversuch als erfolglos anzusehen und es ist auf Begehren über diesen Umstand ein Zeugniß auszufertigen. Nur wenn sich zeigte, daß die Parthei ohne ihr Verschulden am Erscheinen gehindert war, so ist ein anderer Tag zum Vergleichsversuche zu bestimmen.

§ 13.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so kann von den abgegebenen Erklärungen einer Parthei gegen dieselbe in einem spätern Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden. (§ 4 des Gesetzes vom 21. Sept. 1869.)

§ 14.

Ist der Vergleich zu Stande gekommen, so ist derselbe in das beim Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen. Diese Eintragung hat zu enthalten:

- a. die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuche eingetragen wird;
- b. die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres des Vergleichsabschlusses;
- c. die genaue Bezeichnung der Partheien und wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihre Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;
- d. die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über den der Vergleich abgeschlossen wurde;
- e. den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte. Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Partheien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches nothwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen, oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Partheien vorzulesen und daß dieß geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

Die Partheien sowohl, als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen. (§ 5 des Gesetzes vom 21. September 1869.)

§ 15.

Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u. s. w., sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Sämmtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindefiegel anzuhängen sind. Ebenda hat der Gemeindevorsteher unter Beisehung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen.

Bei neu eröffneten Amtsbüchern hat die Nummerirung wieder vom Anfange zu beginnen.

Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen. Es darf in demselben nichts radirt, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte durchzustreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Einschaltungen sind am Rande anzubringen, und von den Partheien besonders zu unterzeichnen.

Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen jeden Mißbrauch zu schützen. Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern. Die von bevollmächtigten Partheien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren. (§ 6 des Gesetzes vom 11. September 1869.)

§ 16.

Den beteiligten Partheien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen auf ihre Kosten über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen. Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten; sie ist von dem Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen. (§ 7 des Gesetzes vom 21. Sept. 1869.)

§ 17.

Die vor dem Vermittlungsamte in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche und es sind die den Bestimmungen des § 16 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleich zu achten. (§ 8 des Gesetzes vom 21. Sept. 1869.)

§ 18.

Wenn sich die Partheien auf die Zahlung einer Geldsumme von oder unter 50 fl., oder statt der Leistung beweglicher Sachen auf die Zahlung eines 50 fl. nicht übersteigenden Geldbetrages an den Berechtigten verglichen haben, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch jener Stempel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach der Skala II auf den verglichenen Betrag entfällt.

Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stempel, wie der Vergleich selbst.

Wird um Ausfertigung einer Amtsurkunde schriftlich oder protokollarisch angefordert, so ist dieses Ansuchen in den vorbezeichneten Fällen vom Eingaben- oder Protokollstempel befreit.

Für die Eintragungen von Vergleichen über höhere Beträge in das Amtsbuch ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen, und es unterliegen die Amtsurkunden demselben Stempel, wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche. (§ 9 des Gesetzes vom 21. Sept. 1869.)

§ 19.

Das für das Vermittlungsamt erforderliche Lokale ist von der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden beizustellen. Die Auslagen für das Vermittleramt werden durch den Gemeindeausschuß, und wenn mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben, durch die betreffenden Gemeindeausschüsse in einer Versammlung festgesetzt und im letzteren Falle auf die einzelnen Gemeinden nach Verhältnis der direkten Besteuerung repartirt. Der Gemeindeausschuß, beziehungsweise die Gemeindeausschüsse bestimmen, ob und welches Entgelt die Mitglieder des Vermittlungsamtes für die Ausübung ihres Amtes zu beziehen haben. In keinem Falle darf den Partheien eine Gebühr für die Vertrauensmänner abgefordert werden. Die für das Vermittleramt nöthigen Zustellungen und Vorladungen besorgt der Gemeinbediener.

§ 20.

Die Kosten des Vergleichsverfahrens haben die Partheien nach dem Ausspruche der Vertrauensmänner zu tragen.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 22.

Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.